

▶ Studie

Übungsprogramm verbessert Schulterbeweglichkeit bei adipösen Brustkrebs-Patientinnen

| Brustkrebs-Patientinnen mit Übergewicht oder Adipositas können durch ein 16-wöchiges Übungsprogramm ihre Schulterbeweglichkeit signifikant steigern. Das belegt eine randomisierte kontrollierte Studie aus den USA. |

Untersucht wurden 100 übergewichtige oder adipöse Brustkrebs-Patientinnen (Durchschnittsalter 53 Jahre, Durchschnitts-BMI 33,5). Die Probandinnen wurden in eine Interventions- und eine Kontrollgruppe eingeteilt. Die Patientinnen der Interventionsgruppe absolvierten über 16 Wochen dreimal wöchentlich ein Übungsprogramm, bestehend aus Aerobic und Widerstandsübungen. Die Teilnehmerinnen verbesserten ihre Schulterflexion um 36,6°, ihre Außenrotation bei 0° um 23,4° und ihre Außenrotation bei 90° um 34,3°. Zudem steigerten sie ihre isometrische Kraft der oberen Extremität und reduzierten die Beeinträchtigungen von Schulter, Arm und Hand.

▼ QUELLE

- Courneya KS et al. Aerobic and Resistance Exercise Improves Shoulder Function in Women Who Are Overweight or Obese and Have Breast Cancer: A Randomized Controlled Trial. *Phys Ther* 2019 Oct 28; 99 (10): 1334–1345. doi: 10.1093/ptj/pzz096; Abstract online unter [www.de/s3215](https://www.iww.de/s3215)

▶ Datenschutz

Unverschlüsselter Mailversand personenbezogener Daten: Schadenersatzanspruch nach DSGVO setzt Schaden voraus

| Ein Schadenersatzanspruch nach § 82 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) setzt voraus, dass dem Betroffenen tatsächlich ein Schaden entstanden ist (Amtsgericht [AG] Bochum, 11.03.2019, Az. 65 C 485/18). |

Eine gerichtlich bestellte Betreuerin hatte im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten der von ihr betreuten Person unverschlüsselt an deren Vermieter gemailt. Die betreute Person berief sich auf § 82 DSGVO und machte vor Gericht Schadenersatz geltend. Das Gericht lehnte das Begehren ab. Zwar verstoße der unverschlüsselte Mailversand gegen § 32 DSGVO, aber es sei nicht nachgewiesen, dass tatsächlich Dritte Einsicht in die übermittelten Unterlagen gehabt hätten und dadurch ein Schaden entstanden sei. Ohne diesen Nachweis bestehe auch kein Schadenersatzanspruch.

MERKE | Unabhängig vom Schadenersatz kann die zuständige Landesdatenschutzbehörde ein Bußgeld verhängen. Zur Bemessung des Bußgeldbetrags hat die Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK) ein Konzept vorgelegt (PP 01/2020, Seite 14).

mitgeteilt von RA Manfred Weigt,
externer zertifizierter Datenschutzbeauftragter, Bielefeld

IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/s3215](https://www.iww.de/s3215)
Abstract online



Ohne Nachweis eines Schadens gibt es auch keinen Schadenersatz!

SIEHE AUCH

Beitrag auf Seite 16 dieser Ausgabe

